

Satzung der Kreisstadt Saarlouis zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S.1119), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), des § 15 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 286) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung setzt sich zusammen aus
- a) dem Schmutzwasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)
 - b) dem Schmutzwasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Saarlouis (innerörtliche Gebühr)

Der Gebührensatz nach a) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge
ab dem 01.01.2025 2,62 €/cbm

Der Gebührensatz nach b) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge
ab dem 01.01.2025 1,18 €/cbm

- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung setzt sich zusammen aus
- a) dem Niederschlagswasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)
 - b) dem Niederschlagswasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Saarlouis (innerörtliche Gebühr)

Der Gebührensatz nach a) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche
ab dem 01.01.2025 0,35 €/qm

Der Gebührensatz nach b) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche
ab dem 01.01.2025 0,53 €/qm

- (3) Der Gebührensatz für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 5 der Abwassergebührensatzung beträgt
85,00 €/ angefallene halbe Arbeitsstunde

§ 2

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Saarlouis, den 13.12.2024

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Marc Speicher)